



Kein Anspruch auf staatliche Entschädigungsleistungen wegen Betriebsschließung

Stand: 17. März 2022

Mit Urteil vom 17.03.2022 (III ZR 79/21) hat der Bundesgerichtshof Entschädigungs- und Schadenersatzansprüche auf Grund coronabedingter flächendeckender Betriebsschließungen im Zeitraum Frühjahr 2020 verneint.

Sachverhalt

Geklagt hatte ein Hotel- und Gastronomiebetreiber, der auf Grund der im Frühjahr 2020 geltende Corona-Schutzverordnungen seine Gaststätte und den Hotelbetrieb für touristische Zwecke vom 23.03. bis 07.04.2020 schließen musste. Als Forderung machte er einen Betrag in Höhe von rund 27.000,00 EUR für Verdienstaufschlag, nicht gedeckte Betriebskosten und Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung geltend, für den er nach seiner Ansicht zu entschädigen sei.

Entscheidungsbegründung

Der BGH sieht in diesem Fall keinen Anspruch auf eine Entschädigung aus § 28 Abs. 1 IfSG, da dieser nicht auf flächendeckende Schutzmaßnahmen anzuwenden sei. Auch ein Anspruch aus § 56 Abs. 1 IfSG käme nicht in Betracht, da es sich nicht um eine gezielte Einzelmaßnahme gegen den Kläger gehandelt habe. Ebenso scheitere ein Anspruch auf Entschädigung aus § 65 Abs. 1 IfSG, da die Vorschrift nur bei Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten einschlägig sei, die im Frühjahr 2020 erlassenen Verordnungen jedoch auf die Bekämpfung der COVID-19-Krankheit abgezielt hätten. Für eine analoge Anwendung der Vorschriften sei ebenfalls kein Raum, da eine planwidrige Regelungslücke nicht vorliege.

Ebenso scheidet eine verfassungskonforme, korrigierende Auslegung der Vorschriften aus. Hierzu hatte das Bundesverfassungsgericht in einem Beschluss vom 10.02.2022 – 1 BvR 1073/21 zwar eine solche Auslegung angesprochen, ohne diese jedoch zu prüfen. Der Bundesgerichtshof hatte sich daher mit dem Hinweis des Bundesverfassungsgerichts befasst und festgestellt, dass der Wortlaut der Normen eindeutig sei und auch der Wille des Gesetzgebers keine weitere Auslegung zulasse.

Darüber hinaus lehnt der Bundesgerichtshof Ansprüche aus enteignendem Eingriff, ausgleichspflichtigen Inhaltsbestimmungen des Eigentums, enteignungsgleichem Eingriff und Ansprüchen aus Amtshaftung ab.

Der Staat sei durch die zur Verfügung gestellten „Corona-Hilfen“ seiner sozialstaatlichen Verantwortung insgesamt hinreichend nachgekommen. Daneben bestehe kein weiterer Entschädigungsanspruch.
